

Kurztitel

Wirtschaftsraum-Zollämter-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 383/2006 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 165/2010

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.03.2007

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text

§ 6. Zur Abfertigung von Waren am Arbeitsplatz im Ausfuhrverfahren sind für die nachstehend genannten örtlichen Bereiche auch die jeweils angeführten Zollämter befugt, wenn die sonst zuständigen Ausfuhrzollstellen nicht gleichzeitig auch Ausgangszollstellen sind.

Zollamt Graz

Bezirk Wolfsberg

Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien
und Hartberg

Bezirke Feldbach, Fürstenfeld